



Statuten

(offizielle Übersetzung des englischen Originals)

1. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	NAME, SITZ, ZWECK UND SPRACHE	3
2.	DEFINITION VON RACKETLON	3
3.	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES FIR-ZWECKS	4
4.	MITGLIEDSCHAFT	4
5.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
6.	VEREINSORGANE	5
7.	DIE GENERALVERSAMMLUNG	6
8.	AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	7
9.	DER VORSTAND	8
10.	AUFGABEN DES VORSTANDES	9
11.	BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER	9
12.	DIE RECHNUNGSPRÜFER	10
13.	DAS SCHIEDSGERICHT	10
14.	ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN	10
15.	DISZIPLIN	11
16.	ÄNDERUNG DER STATUTEN UND DER REGELN DER FIR	11
17.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
18.	INKRAFTTRETEN	12

1. NAME, SITZ, ZWECK UND SPRACHE

- 1.1. Der im Jahr 2000 gegründete Verein trägt den Namen *FIR - Fédération Internationale de Racketlon* oder *International Racketlon Federation*. Die Kurzform ist FIR.
- 1.2. Die FIR hat ihren Sitz in Klosterneuburg, Österreich.
- 1.3. Zweck der FIR ist die weltweite Organisation und Förderung des Racketlon Sports mittels Aufbau eines Internationalen Racketlon Verbandes zur Unterstützung und Vereinigung sämtlicher nationalen Racketlonverbände in allen Ländern und Kontinente. Der Zweck der FIR ist kein wirtschaftlicher und soll insbesondere beinhalten:
 - a) Organisation von Racketlon Aktivitäten aller Art und für alle Altersstufen, insbesondere aber der Schuljugend;
 - b) Organisation von Sports Festivals, Wettkämpfen, Turnieren, Meisterschaften, Kursen und Lagern;
 - c) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel sowie Förderung der Ausbildung im Bereich Racketlon;
 - d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Unterstützung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie FIR-Vereinslokalitäten;
 - e) Förderung des Schulsportes;
 - f) Kontrolle des Spiels von einem internationalen Standpunkt in allen Ländern und Kontinenten;
 - g) Ermöglichung der gegenseitigen Anerkennung der Mitgliederverbände im Umgang miteinander und Stärkung der Bünde der Freundschaft zwischen den Mitgliederverbänden und die Unterstützung bei der Gründung neuer Mitgliederverbände;
 - h) Racketlon Regeln zu erstellen und diese als „Racketlon Sport Regulationen“ zu publizieren und die Einhaltung dieser Regeln bei allen offiziellen internationalen Wettkämpfen sowie in den Mitgliederländern sicher zu stellen;
 - i) Einrichten der Fonds und Verwaltung der Finanzen in einer Weise die nötig erscheint;
 - j) Ermöglichen der Anerkennung von gegenseitigen Strafen, die gegen ihre eigenen Mitglieder von den Mitgliederverbänden ausgesprochen werden;
 - k) Schlichtung von Disputen zwischen den Mitgliederverbänden sowie Behandlung von Beschwerden eines Mitgliederverbandes über das Verhalten eines Mitglieds eines anderen Mitgliederverbandes;
 - l) Wahrung der Prinzipien auf Basis deren die FIR gegründet wurde sowie generell alles was nötig erscheint, um die Interessen von Racketlon international voranzutreiben und die obgenannten Ziele zu fördern und
 - m) die Koordination der Racketlon World Tour, die Führung der Racketlon Weltranglisten sowie die Wartung einer offiziellen Homepage, welche den Sport vermarktet und alle Informationen zu Racketlon beinhaltet.

Die generellen und fundamentalen Prinzipien der Olympischen Charta kommen zur Anwendung und weder „die Racketlon Sport Regulationen“ noch irgendwelche anderen Regeln und Regulierungen sollen mit diesen Prinzipien in Konflikt stehen oder von ihnen abweichen.
- 1.4. Die offiziellen Sprachen der FIR sind Deutsch, Französisch und English. Die gesamte Kommunikation innerhalb der FIR und von der FIR nach aussen muss in einer der drei Sprachen erfolgen.

2. DEFINITION VON RACKETLON

- 2.1. Die folgenden drei Prinzipien müssen erfüllt sein damit ein Spiel als Racketlon bezeichnet werden darf:
 - a) Das Spiel muss die vier Sportarten Tischtennis, Badminton, Squash und Tennis beinhalten;
 - b) Das Spiel muss auf dem Konzept eines Racketlon-Matches aufgebaut sein, d.h. dieselben zwei Spieler (vier im Doppel) müssen in allen vier Sportarten gegeneinander antreten, wobei die Sätze aller vier Sportarten das gleiche Format haben müssen;

- c) Jeder Punkt muss zählen, das bedeutet „running score“, wobei derjenige Spieler (dasjenige Paar im Doppel) der insgesamt die meisten Punkte in allen vier Sätzen sammelt, als Sieger feststeht.
- 2.2. Diese Definition kann nur bei einer Generalversammlung geändert werden, wenn 4/5 der abgegebenen Stimmen einen solchen Änderungswunsch bestätigen.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES FIR-ZWECKS

- 3.1. Zur Zweckerreichung sollen die folgenden Mittel aufgebracht werden:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
 - c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - d) Einnahmen aus Werbung und Sponsoren;
 - e) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitglieder der FIR gliedern sich in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.
- 4.1.1. Ordentliche Mitglieder
- Mitglied der FIR können alle nach dem Recht des Staates, indem sie ihren Sitz haben, gültig bestehenden nationalen Racketlonverbände (oder korrespondierenden Organisationen) werden, welche die FIR als einzigen verwaltenden Körper des Sportes Racketlon weltweit akzeptieren und sich dessen Statuten unterziehen. Nationale Racketlon Verbände oder korrespondierende Organisationen, die Mitglied der FIR werden, werden als ordentliche Mitglieder bezeichnet.
- 4.1.2. Ausserordentliche Mitglieder
- Neue Vereine oder Organisationen aus Ländern, wo es noch keine nationalen Racketlonverbände gibt, können, unter den Bedingungen des Vorstandes, als ausserordentliche Mitglieder der FIR aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Ein ausserordentliches Mitglied soll jede notwendige Unterstützung zur Gründung eines nationalen Verbandes in seinem Land geben. Die ausserordentliche Mitgliedschaft verfällt, sobald ein offizieller nationaler Verband des gleichen Landes von der FIR als ordentliches Mitglied aufgenommen wurde, spätestens aber zwei Jahre nach Aufnahme als ausserordentliches Mitglied.
- 4.2. Beitrittsgesuche sind schriftlich oder per Email an den Präsidenten der FIR zu richten. Der Vorstand der FIR regelt das Aufnahmeverfahren und dessen weitere Voraussetzungen.
- 4.3. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand informiert sämtliche ordentlichen Mitglieder über die Aufnahme neuer Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied kann innerhalb von 20 Tagen gegen die Aufnahme protestieren woraufhin das neue Mitglied als vorläufig bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aufgenommen gilt. Die Generalversammlung entscheidet endgültig und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme des neuen Mitgliedes.
- 4.4. Die Generalversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit Mitglieder anerkennen, welche Territorien verwalten, die von den politischen Grenzen abweichen.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 4.6. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich und zwei Monate im Voraus angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Mitgliederbeitrag des Folgejahres geschuldet und die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des darauf folgenden Jahres.
- 4.7. Der Vorstand kann ein Mitglied suspendieren, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als einen Monate mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge oder andere Gebühren im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen

Mitgliederbeiträge bleibt hievon unberührt. Suspendierte Mitglieder haben während ihrer Suspendierung keinerlei Mitgliedschaftsrechte.

- 4.8. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Suspendierung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Mitglieds von der FIR beschließen. Die Suspendierung kann aber im Licht der späteren Entwicklungen auch durch drei Viertel der abgegebenen Stimmen wieder aufgehoben oder um ein Jahr verlängert werden, um die weiteren Entwicklungen abzuwarten.
- 4.9. Ein Mitglied der FIR kann sodann ausgeschlossen werden, wenn es direkt gegen den Zweck der FIR und seine Prinzipien handelt oder in der Vergangenheit gehandelt hat. Die Generalversammlung entscheidet auf Anfrage des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes über den Ausschluss des Mitgliedes. Sofern die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen dem Ausschluss des Mitgliedes zustimmt, endet die Mitgliedschaft ohne weiteres. Unabhängig des Ausschlusses schuldet das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederbeiträge oder sonstige Beiträge.
- 4.10. Mitglieder der FIR sind nicht befugt, jegliche Dispute mit der FIR oder untereinander vor einem ordentlichen Gericht auszutragen. Die Mitgliedschaft in der FIR beinhaltet den Verzicht auf das Recht Dispute vor einem ordentlichen Gericht auszutragen. Alle solche Dispute können vorerst intern vor dem Schiedsgericht und in Folge vor dem internationalen Sportschiedsgericht „International Court of Arbitration of Sport“ (www.tas-cas.org) ausgetragen werden, falls durch die streitenden Parteien keine andere Lösung möglich scheint.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1. Die Mitgliederverbände und deren Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der FIR teilzunehmen und die Einrichtungen der FIR zu beanspruchen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 5.2. Jeder Mitgliederverband ist berechtigt, vom Vorstand eine Kopie der Statuten zu verlangen.
- 5.3. Mindestens ein Zehntel der Mitgliederverbände können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5.4. Die Mitgliederverbände sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der FIR zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind an der Generalversammlung anwesend. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliederverbände solche Informationen während des Jahres verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliederverbänden die gewünschten Auskünfte binnen vier Wochen zu erteilen.
- 5.5. Die Mitgliederverbände sind verpflichtet, die Interessen der FIR nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der FIR beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der ordentlichen Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und sonstige Beiträge für das folgende Jahr spätestens bis zum 31. Januar auf das FIR-Konto zu überweisen.
- 5.7. Internationale Organisationen wie das Olympische Komitee oder das Anti-Doping Komitee zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

6. VEREINSORGANE

Die Organe der FIR sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

7. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 7.1. Oberstes Organ der FIR ist die Generalversammlung (GV), zu der die Repräsentanten der Mitgliederverbände geladen sind. Alle in diesen Statuten genannten Generalversammlungen können ordentliche oder ausserordentliche sein.
- 7.1.1. Die Repräsentanten werden von den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederverbänden gewählt um ihren Verband bei den Generalversammlungen der FIR zu repräsentieren. Der Name des Repräsentanten des Mitgliederverbands muss der FIR spätestens drei (3) Tage vor einer Generalversammlung per Email genannt werden
- 7.1.2. Jedes ordentliche oder ausserordentliche Mitglied hat das Recht einen Repräsentanten zu den Generalversammlungen zu entsenden. Dieser Repräsentant vertritt sämtliche Stimmen des Mitgliederverbandes. Kann ein Repräsentant nicht an der Generalversammlung teilnehmen, so kann vom Mitgliederverband ein Ersatzmann nominiert werden. Die Stimmen können aber auch an den Repräsentanten eines anderen Mitgliederverbands weitergegeben werden. Kein Repräsentant darf jedoch für mehr als einen anderen Mitgliederverband die Stimmen vertreten. Die Anzeige der Vertretung muss dem Präsidenten der FIR schriftlich oder per Email spätestens einen Tag vor der Generalversammlung zugehen.
- 7.2. Die ordentliche Generalversammlung finden jährlich statt und sollte nicht später als das letzte Turnier der FIR World Tour abgehalten werden.
- 7.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet binnen 30 Tagen statt auf:
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - Einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliederverbände;
 - Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer;
 - Beschluss zuständigen Behörde.
- Jeder Antrag soll die Tagesordnung enthalten und es soll nichts anderes behandelt werden.
- 7.4. Die Einladung zur Generalversammlung mitsamt den Angaben über das Datum, die Zeit, den Ort sowie der zu behandelnden Angelegenheiten muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung an alle Mitgliederverbände der FIR versandt werden. Sollte ein Mitglied irrtümlich keine Einladung erhalten haben, so werden die Beschlüsse der Generalversammlung davon nicht berührt. Sofern möglich, soll das Datum der nächsten ordentlichen Generalversammlung bereits anlässlich der letzten ordentlichen Generalversammlung festgesetzt werden.
- 7.5. Anträge, Vorschläge und Nominierungen zur Generalversammlung können von allen Mitgliederverbänden und Vorstandsmitgliedern gemacht werden und haben den Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per Email zu erreichen. Jeder Antrag oder Vorschlag der rechtzeitig übermittelt wurde muss auf der Tagesordnung erscheinen.
- 7.6. Ergänzungen zu Anträgen und Vorschlägen werden vom Vorsitzenden der Generalversammlung nur akzeptiert sofern diese den Inhalt der Anträge und Vorschläge nicht verändern. Ausnahme sind Ergänzungen die spätestens zehn (10) Tage vor der Generalversammlung übermittelt wurden. Die Ergänzung soll den Mitgliederverbänden unmittelbar mitgeteilt werden.
- 7.7. Endgültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung – können nur über auf der Tagesordnung stehende Traktanden gefasst werden.
- 7.8. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann anlässlich der Generalversammlung zwar verhandelt werden, eine Beschlussfassung darüber ist jedoch nicht statthaft.
- 7.9. Jedes ordentliche Mitglied erhält die Anzahl Stimmen die je nach *Status* und *Racketlon Grösse* des Landes nach folgenden Prinzipien errechnet werden:
- 7.9.1. Jeder Mitgliederverband mit Stimmrecht erhält eine Basisstimme nach dem Prinzip ein Land, eine Stimme. Die Hälfte der Stimmen ist die Anzahl aller Basisstimmen sämtlicher Mitglieder.
- 7.9.2. Die andere Hälfte der Stimmen ist die Summe der Basisstimmen plus eins („variable Stimmen“). Diese Stimmen werden nach dem Hagenbach-Bischoff-Verfahren auf die Mitglieder je nach Verhältnis ihrer *Racketlon Grösse* verteilt, wobei die maximale Anzahl variabler Stimmen pro Mitglied fünf (5) nicht überschreiten darf. Die übrig bleibenden Stimmen werden denjenigen Mitgliedern zugeteilt, die nach

- dem Hagenbach-Bischoff-Verfahren die höchsten Quotienten aufweisen bis sämtliche variablen Stimmen verteilt sind.
- 7.9.3. Gemäss Hagenbach-Bischoff wird die erste Stimmenverteilung nach folgender Formel berechnet: Anzahl Stimmen = Anzahl Lizenziertes per 1. Januar / (Gesamtanzahl Lizenziertes / (Anzahl variable Stimmen+1 |))). Der Quotient zur Verteilung verbleibender Stimmen wird nach folgender Formel errechnet: Anzahl Lizenziertes / (Anzahl erhaltener Stimmen + 1).
- 7.9.4. Die *Racketlon Grösse* des jeweiligen Landes ist definiert als die Anzahl im World Ranking gelisteten Spieler des jeweiligen Landes. Als Basis der Berechnung gilt dabei das World Ranking per 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- 7.10. Die hier beschriebene Stimmenverteilung gilt für alle Anträge im Rahmen der Regeln und Statuten der FIR mit Ausnahme von § 4 (Mitgliedschaft) und § 18 (Auflösung des Vereins). Bei Abstimmungen zu den genannten Paragraphen hat jeder Mitgliederverband nur eine Stimme.
- 7.11. Bei allen Generalversammlungen können endgültige Entscheidungen nur getroffen werden, wenn insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, können nur provisorische Entscheidungen getroffen werden.
- 7.12. Eine provisorische Entscheidung wird endgültig, wenn innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung nach schriftlicher Mitteilung (per Email) an die ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand kein Einspruch eingeht. Wird Einspruch erhoben, tritt die beschlossene Änderung nicht in Kraft.
- 7.13. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung. In dessen Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Wenn auch dieser verhindert ist, so wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann Zuhörer zur Generalversammlung zulassen. Diese dürfen sich allerdings nur äussern, wenn mindestens zwei Drittel der bei der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies wünschen. Der Vorsitzende hat bei der Generalversammlung keine Stimme in seiner Rolle als Vorsitzender, es sei denn eine Abstimmung endet unentschieden. Dann hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.
- 7.14. Die Generalversammlung beschliesst, wo nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.15. Bevor ein Antrag eines Mitgliederverbandes auf der Tagesordnung bei der Generalversammlung behandelt wird, wird der Repräsentant des Mitgliederverbands vom Vorsitzenden gebeten, den Zweck des Antrags zu erläutern.
- 7.16. Alle Generalversammlungen sollen nach diesen Regeln ablaufen, der Vorsitzende trifft die endgültigen Entscheidungen zu allen Fragen der Ordnung und des Ablaufs, hat aber nicht die Macht, ohne Zustimmung der Generalversammlung über inhaltliche Fragen zu entscheiden.
- 7.17. Jede internationale Organisation, welche als ausserordentliches Mitglied der FIR angehört, kann sich durch einen Repräsentanten bei der Generalversammlung vertreten lassen, hat jedoch kein Stimmrecht.
- 7.18. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, bei Generalversammlungen anwesend zu sein und zu jedem Traktandum Stellung zu nehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht
- 7.19. Die Racketlon Spielervereinigung hat das Recht, einen Repräsentanten zu jeder Generalversammlung zu entsenden. Der Repräsentant darf sich zu jedem Traktandum äussern, hat jedoch kein Stimmrecht

8. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über die Traktanden der Tagesordnung sowie Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Rechenschaftsberichts und des durch die Rechnungsprüfer geprüften Rechnungsabschlusses;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und FIR;
- 5) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;

- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und für ausserordentliche Mitglieder, sowie Einführung und Festsetzung der Höhe anderer Gebühren;
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der FIR;
- 8) Behandlung und Bestätigung der Beitrittsgesuche neuer Mitgliederverbände, welche vom Vorstand vorläufig aufgenommen wurden;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Traktanden über die rechtzeitig informiert wurde;
- 10) Festsetzung von Ort und Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung entscheiden.

9. DER VORSTAND

- 9.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

Dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 9.1.1. Nominierungen für den Vorstand, inklusive Präsident und Vize-Präsident, können von allen Repräsentanten der Mitgliederverbände unter Beilage eines kurzen Bewerbungsschreibens vorgenommen werden. Solche Nominierungen müssen dem Präsidenten der FIR spätestens einen Monat vor einer Wahl bei einer Generalversammlung per E-mail eingereicht werden. Die Namen der Nominierten sowie der Antragsteller müssen auf der Tagesordnung erscheinen.
- 9.1.2. Jede Person kann sich als Vorstandsmitglied bewerben, sofern sie von mindestens zwei Repräsentanten der Mitgliederverbände vorgeschlagen wird. Jeder Kandidat kann sich für mehr als eine Vorstandsposition bewerben, sofern dies aus der Nominierung klar hervor geht und er für jede Position von mindestens zwei Repräsentanten der Mitgliederverbände vorgeschlagen wurde. Auch ein Repräsentant eines Mitgliederverbandes kann als Vorstandsmitglied kandidieren, sofern er von mindestens zwei anderen Repräsentanten vorgeschlagen wurde.
- 9.1.3. Gibt es mehr als zwei Kandidaten für eine Position im Vorstand, findet ein erster Wahlgang mit allen Kandidaten statt. Sollte ein Kandidat mehr als 50% der Stimmen erhalten, gilt er als gewählt. Haben alle Kandidaten 50% oder weniger der Stimmen erhalten, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl stehen. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr Stimmen erhält. Akzeptiert der Gewählte seine Wahl nicht, kommt es zu einer sofortigen (oder späteren) Wiederwahl mit allen anderen ursprünglichen Kandidaten.
- 9.1.4. Die Wahlen erfolgen jeweils anonym.
- 9.1.5. Es dürfen nicht mehr als zwei Personen von einem Land in den Vorstand gewählt werden.
- 9.1.6. Um einen Kandidaten als Vorstandsmitglied nominieren, vorschlagen oder unterstützen zu können, muss der Mitgliederverband den Jahresmitgliederbeitrag bezahlt haben.
- 9.1.7. Die Ergebnisse jeder Wahl sind im Detail zu veröffentlichen.
- 9.2. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ein anderes Mitglied an dessen Stelle wählen, wobei die Wahl an der nächstfolgenden Generalversammlung zu genehmigen ist. Fällt der Präsident aus, übernimmt der Vize-Präsident sein Amt bis zur nächsten Wahl und ein anderes Mitglied wird vom Vorstand zum Vize-Präsidenten kooptiert. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, kann jedes ordentliche Mitglied unverzüglich beim zuständigen Gericht die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 9.3. Die Vorstandsmitglieder treten einen Tag nach ihrer Wahl in ihr Amt, es sei denn, die Mitglieder bestimmen etwas anderes. Die Vorstandsmitglieder sind auf drei Jahre gewählt. Der Präsident wird im Jahr x gewählt, der Vize-Präsident im Jahr x+1. Nach der ersten Vorstandswahl beträgt die Amtsperiode des Vize-Präsidenten nur ein Jahr. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in den vom Vorstand be-

stimmten Jahren gewählt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben

- 9.4. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten schriftlich (per Email) oder mündlich einberufen. Sind beide unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes andere Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen. Diese Vorstandssitzungen sind nach Möglichkeit in Zusammenhang mit FIR World Tour Turnieren einzuberufen.
- 9.5. Der Vorstand kann über sämtliche Traktanden auf der Tagesordnung beschliessen, sofern alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die anwesenden Mitglieder insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann diese – bezüglich der Traktanden die zumindest eine Woche vor der Sitzung auf der Tagesordnung angeführt waren – an andere Vorstandsmitglieder übertragen. Das nicht anwesende Vorstandsmitglied hat die anderen Mitglieder über eine solche Stimmübertragung spätestens einen Tag vor der Vorstandssitzung per Email zu informieren.
- 9.6. Über nicht traktandierten Angelegenheiten können vorläufige Beschlüsse getroffen werden, sofern die anwesenden Mitglieder insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend können bei dringlichen Angelegenheiten auch endgültige Beschlüsse getroffen werden.
- 9.7. Wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen vertreten, können vorläufige Beschlüsse zu allen Traktanden auf der Tagesordnung gefasst werden. Diese vorläufigen Beschlüsse können in der Folge durch die nicht Anwesenden Vorstandsmitglieder per Email bestätigt werden.
- 9.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählte Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich (per Email) an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

10. AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung der FIR. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht explizit einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen der FIR entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und den von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern;
- 7) Bestellung und Kündigung von Angestellten der FIR;
- 8) Bildung von Komitees zur Vorsprache bei Generalversammlungen in bestimmten Angelegenheiten.

11. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 11.1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte der FIR. Der Sekretär unterstützt den Präsidenten.
- 11.2. Der Präsident vertritt die FIR nach aussen. Schriftliche Ausfertigungen der FIR bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Verträge mit einer fi-

nanziellen Tragweite von über EUR 1'000 müssen zu ihrer Gültigkeit vom Präsidenten und vom Kassier unterzeichnet werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der FIR bedürfen der Zustimmung mindestens eines unbeteiligten Vorstandsmitglieds.

- 11.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, um die FIR nach aussen zu vertreten, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 11.4. In Ausnahmefällen und bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die nicht in seinen Wirkungsbereich fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Jede dieser Handlungen müssen nachträglich innert zehn Tagen vom Vorstand genehmigt werden.
- 11.5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in Vorstandssitzungen.
- 11.6. Der Sekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 11.7. Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Das Finanzjahr der FIR schließt am 31.12 und der Kassier ist dafür verantwortlich, dass ein Jahresabschlussbericht vorbereitet und bei der nächsten Generalversammlung präsentiert wird. Die Finanzen der FIR werden vom Kassier in Euro (€) geführt.
- 11.8. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten tritt der Vize-Präsident an dessen Stelle. Im Falle der Verhinderung des Sekretärs oder des Kassiers werden vom Vorstand Stellvertreter nominiert

12. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 12.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ der FIR – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 12.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die statutengemässe Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 12.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und FIR bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

13. DAS SCHIEDSGERICHT

- 13.1. Die Generalversammlung errichtet ein vereinsinternes Schiedsgericht zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis und unter Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten und Dispute.
- 13.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen der Mitgliederverbände zusammen. Sie werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ der FIR – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- 13.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind innerhalb der FIR endgültig.
- 13.4. Sollte eine der streitenden Parteien die Entscheidung des Schiedsgerichts anfechten, so kann dies in letzter Instanz vor dem Internationalen Sportschiedsgericht „International Court of Arbitration of Sport“ (www.tas-cas.org) geschehen. Mitgliedern der FIR ist es verboten Dispute mit oder innerhalb der FIR vor ein ordentliches Gericht zu tragen.

14. ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN

- 14.1. Es ist Bedingung einer FIR-Mitgliedschaft, dass ordentliche und ausserordentliche Mitglieder die FIR-Politik bezüglich Verabscheuung von Doping unterstützen.
- 14.2. Im Besonderen müssen alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder die Doping-Richtlinien des IOC/WADA (Internationales Olympisches Komitee) befolgen und mit der FIR voll und ganz kooperieren um Dopingmissbrauch feststellen und bestrafen zu können.

- 14.3. Der Vorstand ist bevollmächtigt Dopingtest-Richtlinien zu entwickeln und zu publizieren sowie erzieherische Massnahmen zur Unterstützung der Spieler, Offiziellen, Turnierorganisatoren und weiteren Verantwortlichen von Dopingtests bei Turnieren, zu treffen.

15. DISZIPLIN

- 15.1. Der Vorstand hat das Recht im Namen der FIR ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Spieler, Turniere oder andere Personen bei der Missachtung der Doping-Richtlinien oder der Racketlon Sport Regulationen zu bestrafen. Dies gilt auch bei anderem Verhalten, durch welches das Spiel Racketlon in Misskredit gebracht werden könnte.
- 15.1.1. Strafen reichen von Suspendierungen, Geldstrafen, anderen Bestrafungen oder einer Kombination aus diesen laut den Racketlon Sport Regulationen.
- 15.1.2. Alle Suspendierungen von Spielern gelten für alle internationale FIR-Anlässe. Eine lebenslange Suspendierung ist möglich.
- 15.1.3. Der Entscheid über eine Geldstrafe für einen Spieler, einen Turnieroffiziellen oder jede andere Person wird dem Mitgliederverband der betroffenen Person, welcher die Verantwortung der Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Benachrichtigung trägt, mitgeteilt. Wird die Geldstrafe nicht bezahlt ist der Spieler oder die Person von allen internationalen FIR-Anlässen suspendiert. In Folge von wiederholten Strafen und Nicht-Zahlungen kann eine Suspendierung auch den Mitgliederverband treffen.
- 15.1.4. Eine Suspendierung gegen einen Spieler oder eine andere Person kann nach einer entsprechenden Anhörung ausgesprochen werden, bei Vorliegen genügender Beweise eines ersten Missverhaltens jedoch auch vorläufig bis zur Zeit der Anhörung.

16. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND DER REGELN DER FIR

- 16.1. Diese Statuten können nur durch die Generalversammlung geändert werden und müssen von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen getragen werden. Dieser Artikel kann nur einstimmig bei einer Generalversammlung geändert werden.
- 16.2. Die FIR-Regeln können nur durch die Generalversammlung geändert werden und müssen von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen getragen werden. Solche Regeländerungen treten jeweils am 1. Jänner des auf die Generalversammlung folgenden Jahres in Kraft, es sei denn, die Generalversammlung hat etwas anderes beschlossen.
- 16.3. Sollten Regeländerungen jeder der vier Internationalen Sports Federationen Tischtennis, Squash, Badminton oder Tennis Auswirkungen auf das Spiel Racketlon haben, so treten diese automatisch bei alle internationalen Racketlon Turnieren, ab dem Tag an dem diese in den individuellen Sportarten Gültigkeit haben, in Kraft. Dieser Paragraph basiert auf dem Prinzip, dass die Regeln der individuellen Sportarten zur Anwendung kommen sollen. Alle Racketlon Spieler und alle Turnierveranstalter werden von der FIR unmittelbar von solchen Regeländerungen informiert. Beispiele wären nur ein Service im Tennis oder Grössenänderungen der Plätze oder Bälle in irgendeiner der vier Sportarten.

17. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Im Falle der Auflösung der FIR soll das nach Abwicklung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie die FIR verfolgt, zugewendet werden. Falls keine solche Organisation vorhanden ist, soll das Vermögen unter den Mitgliedern im Verhältnis der bezahlten Mitgliederbeiträge aufgeteilt werden.

18. INKRAFTTRETEN

- 18.1. Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. November 2011 genehmigt und treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Wien, 25. November 2011

FIR – Fédération Internationale de Racketlon

Marcel Weigl

Präsident